

**Umwelt**

Einschreiben

Höbel Umwelt GmbH  
Gewerbepark Fürgen 9 - 11  
87674 Immenhofen

Büro: Spitaltor 5  
Postanschrift:  
Kaiser-Max-Straße 1 / Am Graben 3  
87600 Kaufbeuren  
Telefon-Zentrale: 08341/437-330  
Email: [umweltamt@kaufbeuren.de](mailto:umweltamt@kaufbeuren.de)  
Internet: [www.kaufbeuren.de](http://www.kaufbeuren.de)  
**Aktenzeichen: 171/06/32/04**  
Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:  
Unser Zeichen: 4/407  
Bearbeiter: Frau Reiner-Gebuhr  
Telefon: 08341/437-330  
Telefax: 08341/437-403  
Email:  
[monika.reiner-gebuhr@kaufbeuren.de](mailto:monika.reiner-gebuhr@kaufbeuren.de)  
Datum: 24. Juni 2020

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Antrag der Firma Höbel Umwelt GmbH auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen  
Genehmigung zur Durchführung einer wesentlichen Änderung einer Anlage (§ 16  
BImSchG) zur Annahme, Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen sowie  
der Umschlag, die Lagerung und Behandlung von gefährlichen Abfällen auf dem  
Grundstück 87600 Kaufbeuren, Mauerstettener Str. 60, Flurnummer 1979 der Gemarkung  
Kaufbeuren**

Anlagen:

- 1- Ordner Antragsunterlagen mit Prüfvermerken der Stadt Kaufbeuren (2. Fertigung)
- 1- Formular Anzeige des Ausführungsbeginns
- 1- Kopie Bebauungs- und Grünordnungsplan „Gewerbegebiet Höbel“ mit 1. Änderung,  
Plan Nr. 77 und 77.1

Die Stadt Kaufbeuren erlässt folgenden

**Bescheid:**

**I. Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG**

Öffnungszeiten – Allgemeine Verwaltung  
Montag 08.00 – 16.00 Uhr  
Dienstag – Freitag  
Donnerstag  
und nach Terminvereinbarung

Bankverbindung:  
Sparkasse Kaufbeuren (BLZ 734 500 00) Kto.-Nr. 10058  
08.00 – 12.00 Uhr BIC/SWIFT BYLADEM1KFB  
14.00 – 16.00 Uhr IBAN DE04 7345 0000 0000 0100 50

**Sie finden uns im Gebäude Spitaltor 5 (VHS) gegenüber dem Kunsthaus, 2 Min. vom Busbahnhof Plärrer**

## 1.1 **Gegenstand der Genehmigung**

Der Firma Höbel Umwelt GmbH, Gewerbepark Fürgen 9 - 11, 87674 Immenhofen, vertreten durch Herrn Werner Höbel, wird mit Maßgabe der in Nr. I.4 genannten Antragsunterlagen und der in Nr. II aufgeführten Nebenbestimmungen, der in Nr. III. erteilten Abweichung und den in Nr. IV. zugelassenen Befreiungen, die immissionschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen sowie der Umschlag, die Lagerung und die Behandlung von gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Mauerstettener Str. 60, 87600 Kaufbeuren (Flurnummer 1979 der Gemarkung Kaufbeuren) erteilt.

## 1.2 **Inhalt und Umfang der Genehmigung**

Anlagenbeschreibung/Genehmigungsumfang

- Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen, von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag (Nr. 8.11.2.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV);
- Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag (Nr. 8.11.2.4 des Anhang 1 der 4. BImSchV);
- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen von 50 Tonnen oder mehr (Nr. 8.12.1.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV);
- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr (Nr. 8.12.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV);
- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerfläche von 1000 bis weniger als 15000 m<sup>2</sup> oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 bis weniger als 1500 Tonnen (Nr. 8.12.3.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV);
- Anlage zum Umschlagen von 10 Tonnen oder mehr von gefährlichen Abfällen je Tag (Nr. 8.15.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV);
- Anlage zum Umschlagen von 100 Tonnen oder mehr von nicht gefährlichen Abfällen je Tag (Nr. 8.15.3 des Anhang 1 der 4. BImSchV);
- Anlage zum Be- und Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können (Nr. 9.11.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV);
- Neubau eines Wasch- und Tankcontainers,
- Überdachung von Schüttgutboxen;
- Neubau eines Wagencontainers.

## 2. Fristen

Die in Nr. 1.1 erteilte Änderungsgenehmigung erlischt, wenn mit der Errichtung der Anlage nicht innerhalb von 2 Jahren nach ihrer Erteilung begonnen wird oder wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben wird.

Hinweis: Auf Antrag kann die Frist aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

## 3. Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt die baurechtliche Genehmigung zur Errichtung der erforderlichen baulichen Anlagen ein. Im Bescheid ist die Genehmigung zur Errichtung eines Waagencontainers, die Genehmigung zur Errichtung eines Wasch- und Tankcontainers mit 50.000 Liter Dieseltank sowie die Genehmigung zum Neubau von überdachten Schüttgutboxen enthalten.

Die Genehmigung wird unbeschadet der nach § 13 BImSchG vorbehaltenen behördlichen Entscheidungen erteilt. Durch diesen Bescheid bleiben andere behördliche Entscheidungen in Bezug auf die genehmigte Anlage unberührt. Aus der Erteilung dieser Genehmigung können keine Ansprüche auf Erteilung anderer evtl. erforderlicher öffentlich-rechtlicher Genehmigungen hergeleitet werden.

Für die Schmutzwasserbeseitigung gilt die Zustimmung nach der Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Kaufbeuren, Bescheid vom 05.03.2020, Aktenzeichen 20190470/0004.

Für die Versickerung von Niederschlagswasser gilt die Beschränkte Wasserrechtliche Erlaubnis der Stadt Kaufbeuren, Bescheid vom 05.03.2020, Aktenzeichen 20190470/0005.

## 4. Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Die im Folgenden aufgeführten Pläne und Unterlagen, versehen mit dem Prüfvermerk der Stadt Kaufbeuren vom 24.06.2020 werden zu Bestandteilen dieses Bescheides erklärt:

### Verzeichnis der Antragsunterlagen, Ordner 1

Register	Inhalt
<b>1</b>	<b>Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 12.12.2019, 4 Seiten</b>
1.1	Name und Anschrift Antragsteller
1.2	Anschrift der Anlage
1.3	Genehmigungsantrag
1.4	Kurzbeschreibung (entfällt)
1.5	Umweltmanagementsystem
1.5.1	Zertifikate und verantwortliche Person

Register	Inhalt
1.5.2	Betriebsorganisation
1.6	Investitionskosten
1.7	Geplanter Baubeginn, Inbetriebnahme
1.8	Verzeichnis der beigefügten Unterlagen
<b>2</b>	<b>Standort und Umgebung der Anlage</b>
2.1	Beschreibung der Umgebung des Standortes
2.2	Standort der Anlage
2.3	Topographische Karte 1 : 25000
2.4	Topographische Karte 1 : 5000
2.5	Flächennutzungsplan
2.6	Bebauungsplan
2.7	Luftbilder
2.8	Auszug aus dem Katasterwerk
<b>3</b>	<b>Anlagen- und Betriebsbeschreibung</b>
3.1	Betriebs- und Verfahrensbeschreibung
3.2	Baubeschreibung
3.3	Relevante Anlagenparameter
3.3.1	Anlagenleistung und Betriebszeiten
3.3.2	Technische Verfahrensparameter
3.3.3	Abfälle mit AVV – Schlüssel
3.3.4	Maximale Lagermenge
3.3.5	Technische Angaben
3.4	Stoffe nach der Verordnung EG Nr. 1069/2009 (entfällt)
3.5	Alternativen zur Anlage (entfällt)
3.6	Maschinenaufstellpläne
3.7	Fließbilder und Verfahrensschemata
3.8.	Entfällt
3.9.	Überwachungsmaßnahmen
<b>4</b>	<b>Luftreinhalung, Lärmschutz</b>
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen
4.2	Angaben zu den Emissionen luftfremder Stoffe
4.3	Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen luftfremder Stoffe
4.4	Angaben zur Abgaserfassung
4.5	Maßnahmen zur Messung und Überwachung
4.6	Gutachten TÜV Süd Bericht Nr. F18/197-IMG vom 22.10.2019
4.7	Emissionshandelsgesetz (entfällt)

## **5 Lärm- und Erschütterungsschutz**

- 5.1 Lärm-Emissionen
- 5.2 Verkehrsgeräusche
  - 5.2.1 Betriebsbedingte Verkehrsgeräusche
  - 5.2.2 Angaben zum An- und Abfahrtsverkehr
- 5.3 Zeitliches Auftreten der Lärm-Emissionen
- 5.4. Schallschutzmaßnahmen
- 5.5 Teilbeurteilungspegel an maßgeblichem Immissionsort
- 5.6 Vorbelastung und Fremdgeräusche
- 5.7 Aussage zur Geräuschsituation vor und nach Inbetriebnahme
- 5.8 Angaben zu den Schutzmaßnahmen
  - 5.8.1 Erschütterungen
  - 5.8.2 Licht
  - 5.8.3 Elektromagnetische Felder

## **6 Anlagensicherheit**

- 6.1 Allgemeine Anlagensicherheit
  - 6.1.1 Betriebsstörungen
  - 6.1.2 Vorbeugende und abwehrende Maßnahmen gegen Betriebsstörungen
- 6.2 Angaben zur 12. BImSchV (Störfallverordnung) nicht relevant
  - 6.2.1 entfällt
  - 6.2.2 entfällt
  - 6.2.3 entfällt
  - 6.2.4 entfällt
  - 6.2.5 entfällt

## **7 Abfälle**

- 7.1 Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen
- 7.2 Art, Menge, Zusammensetzung und Anfallort aller Abfälle incl. Abfällen, die bei Betriebsstörung entstehen können
- 7.3 Maßnahmen zur Verwertung von Abfällen, sowie deren Verwertung
- 7.4 Beseitigung von Abfällen

## **8 Energieeffizienz/Wärmenutzung/Kosten-Nutzen-Vergleich -nicht relevant-**

- 8.1 Angaben über die in der Anlage verwendete und anfallende Energie

- 8.2 Maßnahmen zur effizienten Energieverwendung
- 8.3 Angaben zur anfallenden Wärme und geplante Nutzung (Kraft-Wärme-Kopplung)  
Begründung auf Verzicht
- 8.4 Modernisierung von Anlagen (Feuerungsanlagen) KwK-Kosten-Nutzen-Vergleich-  
Verordnung

## **9 Ausgangszustand des Anlagengrundstücks, Betriebseinstellung**

- 9.1 Ausgangszustand des Anlagengrundstücks
  - 9.1.1 Allgemeine Angaben über Altlasten und Verunreinigungen
  - 9.1.2 Art und Menge Verschmutzung des Bodens
- 9.2 Maßnahmen bei Betriebseinstellung
  - 9.2.1 Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft
  - 9.2.2 Maßnahmen zur Entsorgung der bei einer Betriebseinstellung vorhandenen Abfälle
  - 9.2.3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des  
Anlagengrundstücks

## **10 Bauordnungsrechtliche Unterlagen**

- 10.1 Bauantrag
- 10.2 Lagepläne
- 10.3 Bauzeichnungen
- 10.4 Brandschutznachweis
- 10.5 Bescheinigung Prüfsachverständiger
- 10.6 Nachweis Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender  
Bauteile

## **11 Arbeitsschutz Betriebssicherheit**

- 11.1 Allgemeiner Arbeitsschutz
  - 11.1.1 Arbeitsschutz während des Betriebs
  - 11.1.2 Arbeitsschutz während der Bauzeit
- 11.2 Betriebssicherheitsverordnung
  - 11.2.1 Dampfkesselanlagen
  - 11.2.2 Prüfliste der prüfpflichtigen Anlagenteile BetrSichV

## **12 Gewässerschutz**

- 12.1.1 Betroffene Schutzgebiete
- 12.1.2 Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasser
- 12.1.3 Entwässerungsplan
- 12.2 Einleitung von Abwasser in Abwasseranlagen
- 12.3 Benutzen von Gewässern gemäß § 9 WHG
- 12.4 Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen gemäß § 62 WHG
  - 12.4.1 Eignungsfeststellung § 63 WHG
  - 12.4.2 Löschwasserrückhaltung LÖRÜRl

## **13 Naturschutz**

- 13.1 Allgemeiner Naturschutz, Eingriffsregelung
  - 13.1.1 Betroffene Schutzgebiete
  - 13.1.2 Eingriffe von Natur und Landschaft
  - 13.1.3 Freiflächengestaltungsplan
- 13.2 Natura 2000
  - 13.2.1 Verträglichkeitsvoruntersuchung
  - 13.2.2 Verträglichkeitsvoruntersuchung, Beeinträchtigung der Erhaltungsziele
- 13.3 Artenschutz
  - 13.3.1 Darlegung Ausschluss artenschutzrechtliche Verbotstatbestände
  - 13.3.2 Artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
- 13.4 Zusatzvereinbarung zum Städtebaulichen Vertrag vom 19.04.2010

## **14 Umweltverträglichkeitsprüfung**

- 14.1 Allgemeiner Naturschutz, Eingriffsregelung
- 14.2 UVP-Bericht

## **II. Nebenbestimmungen: Auflagen (-A-), Bedingungen (-B-), Auflagenvorbehalt (-AV-) und Hinweise (-H-)**

### **1. Grundsätzliches**

- 1.1 Die gesamten Maßnahmen zur Errichtung müssen nach den geprüften Plänen und Unterlagen sowie nach den geltenden Vorschriften und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und Baukunst ausgeführt werden. Die Auflagen des Genehmigungsbescheides sind einzuhalten.
- 1.2 Die der Firma Höbel Umwelt GmbH auferlegten Bedingungen und Verpflichtungen gelten auch für die Besitz- und Rechtsnachfolger. Eine Rechtsnachfolge ist der Stadt Kaufbeuren schriftlich anzuzeigen. -A-
- 1.3 Für die Errichtung und den Betrieb der technischen Anlagen sind in immissionschutzrechtlicher Hinsicht die einschlägigen Vorschriften des BImSchG mit den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften maßgebend. Die danach allgemein bestehenden Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nicht ausdrücklich genannt. -H-
- 1.4 Die BVT-Merkblätter „Abfallbehandlungsanlagen“ vom August 2006 und „Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter“ vom Januar 2005 sind die genehmigte Anlage betreffend zu beachten. -A-
- 1.5 Der Betreiber hat den Beginn des Betriebs der hier genehmigten Anlagen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung der Stadt

Kaufbeuren, Abteilung Umwelt, unverzüglich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 Satz 1 BImSchG). Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der Pflichten aus § 5 Abs. 3 BImSchG beizufügen (§ 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG). Weitere Anforderungen hinsichtlich der Betreiberpflichten nach Betriebseinstellung bleiben vorbehalten. -A-

- 1.6 Der Anlagenbetreiber hat den Zugang von unbefugten Dritten auf das Betriebsgelände zu verhindern. Dies ist durch Einfriedung des Betriebsgeländes (z. B. durch Einzäunung) und verschließbare Tore zu gewährleisten. Die Tore sind außerhalb der Betriebszeiten zu schließen. -A-

## 2. Abfallwirtschaft

### 2.1 Allgemeine Anforderungen/Anlagenkenndaten

- 2.1.1 In der Anlage dürfen nur die nachfolgend aufgeführten Abfälle angenommen, gelagert bzw. behandelt werden:

Abfall-schlüssel	Bezeichnung nach AVV	Durch-satzmenge	Lager-menge	Behandlung
<b>Mineralische Abfälle</b>				
10 12 08	Abfälle aus Keramik	120.000.t/a	20.000 t	
10 13 14	Beton- Schlämme			Entwässerung im geschlossenen System
17 01 01	Beton			a, b, d, c, e
17 01 02	Ziegel			a, b, d, c, e
17 01 03	Fliesen, Keramik			a, b, d, c, e
17 01 07	Gemischter Bauschutt			a, b, d, c, e
17 02 02	Glas			
17 03 02	Bitumengemische			a, b, d, c, e
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen			a, b, d, c, e
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 05 fällt			a
17 08 02	Gipsbaustoffe			
19 12 09	Mineralien (Sand, Steine)			a
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt			a, e
10 09 08	Gießereisand			
20 03 03	Straßenkehrschutt			a
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung			a
17 05 06	Baggergut			a
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände			a
19 08 02	Sandfangrückstände			a
20 02 02	Boden und Steine			a
<b>Bioabfälle</b>				
02 01 03	Pflanzliche Abfälle	5.000 t/a	500 t	c
20 02 02	Biologisch abbaubare Abfälle			c

Abfall-schlüssel	Bezeichnung nach AVV	Durch-satzmenge	Lager-menge	Behandlung
19 05 01	Nicht kompostierte Frakt. von Siedlungsabfällen			
19 05 02	Nicht kompostierte Frakt. pflanzliche Abfälle			
19 12 10	Brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)			
19 12 12	Sonstige Abfälle			
20 02 03	Andere nicht biologisch abbaubare Abfälle			a, c
20 03 02	Marktabfälle			a, c
<b>Gewerbeabfälle</b>				
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe			
15 01 06	Gemischte Verpackungen			c, f
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle			a, c, f
20 01 01	Papier und Pappe			
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle			c, f
03 03 07	Papierschlämme			
03 03 10	Faserabfälle			
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	7.500 t/a	500 t	
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff			
16 01 19	Kunststoffe (Demontage Altfahrzeuge)			
16 01 20	Glas (Demontage Altfahrzeuge)			
17 02 03	Kunststoffe			
20 01 02	Glas			
20 01 39	Kunststoffe			
Abfall-schlüssel	Bezeichnung nach AVV	Durch-satzmenge	Lager-menge	Behandlung
20 03 07	Sperrmüll			c, f
<b>Altholz</b>				
15 01 03	Verpackungen aus Holz			a, c
17 02 01	Holz	10.000 t/a	500 t	a, c
19 12 07	Holz zerkleinert			a, c
20 01 40	Altholz			a, c
<b>Metalle</b>				
17 04 05	Eisen und Stahl			f
17 04 07	Gemischte Metalle			f
17 04 11	Kabel			Behandlung mit Schälmaschine
02 01 10	Metallabfälle			f
15 01 04	Verpackungen aus Metall			f
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	15.000 t/a	1.500 t	f
17 04 02	Aluminium			f
17 04 04	Zink			f
12 01 01	FE-Späne			
12 01 03	NE-Späne			
19 12 02	Eisen aus der mechanischen Bearbeitung			f
20 01 40	Metalle			f
<b>Naturbelassene Hölzer</b>				
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft			a, c
03 01 01	Rinden und Holzabfälle (Papierfabrik)	5.000 t/a	500 t	c
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, etc.			c
03 03 01	Rinden und Holzabfälle (Papierfabrik)			c

Sonstige				
Abfall-schlüssel	Bezeichnung nach AVV	Durch-satzmenge	Lager-menge	Behandlung
16 01 03	Altreifen			
20 01 36	gebr. elektr. Geräte			
<b>Gefährliche Abfälle</b>				
17 02 04*	Altholz AIV			a, c, f
17 03 01*	teerhaltige Bitumengemische			
17 03 03*	teerhaltige Produkte			
17 01 06*	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten			
17 05 03*	Boden und Steine die gefährliche Stoffe enthalten	3.000 t/a	150 t	
17 06 03*	Dämmmaterial, das gefährliche Stoffe enthält			
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe			
12 01 18*	Metallschlämme			
20 01 37*	Altholz AIV			a, c, f
19 12 06*	Altholz AIV			

Die in Spalte 5 der Tabelle aufgeführten Buchstaben kennzeichnen die zulässigen Arten der Behandlung. Dabei bedeutet:

- a: Sieben
- b: Brechen mit Prallmühle
- c: Zerkleinern mit Langsamläufer
- d: Pulverisieren
- e: Abscheiden von (Nicht-)Eisenmetallen
- f: (Grob)sortieren

Die in Klammern gesetzten Arbeitsschritte dürfen nur ausgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass hiervon keine unzumutbaren Belästigungen für die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

\* gefährlich im Sinne des § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

In den Spalten 3 und 4 sind die jeweils maximal zulässigen Mengen angegeben.-A-

2.1.2 Die Lagerkapazität und die Durchsatzleistung der Anlage ist auf die beantragte Gesamtlagerkapazität bzw. Gesamtdurchsatzleistung begrenzt. Eine Änderung der Gesamtlagerkapazität, der Durchsatzleistung sowie der Einsatzstoffe ist gesondert zu beantragen oder anzuzeigen.

- Die maximale Lagerkapazität nicht gefährlicher Abfälle beträgt insgesamt 23500 t.
- Die maximale Lagerkapazität gefährlicher Abfälle beträgt insgesamt 150 t.
- Der maximale jährliche Umschlag an nicht gefährlichen Abfällen beträgt insgesamt 162.500 t.
- Der maximale jährliche Umschlag an gefährlichen Abfällen beträgt insgesamt 3000 t -A-

2.1.3 Zweck der Anlage ist der Umschlag, die Behandlung (siehe Nr. II.2.1.1, Spalte 5) und die zeitweilige Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen mit dem Ziel, die Abfälle einer stofflichen Verwertung, der energetischen Verwertung oder einer Entsorgungsfirma zuzuführen. Für die Tätigkeiten und Aufgaben in der Anlage sind folgende Lager- bzw. Behandlungsorte vorzusehen:

Betriebs- einheit	Beschreibung	Lager- bzw. Behandlungsort bzw. -art
BE1	Lagerung und Umschlag sowie gefährliche Abfällen (hier asbesthaltige Abfälle, künstliche Mineralfaserabfälle, teerhaltige Dachpappe)	Halle 1 Containern, Bigbags
	Lagerung, Behandlung (Sortieren, Zerkleinern mit Langsamläufer) und Umschlag von Abfällen zur Verwertung (gemischte Verpackungen, Bau- und Abbruchabfälle, Sperrmüll und gemischte Siedlungsabfälle) und Altholz A IV	Halle 2
	Lagerung und Umschlag von Altreifen und gebrauchten elektr. Geräten Behandlung der Kabel (Schälmaschine)	Halle 1 und 2
	Lagerung und teilw. Umschlag von Glas, Papier, Kartonagen, Folien und Kunststoffen	Lagerboxen
BE2 (offener Bereich)	Sortierung, Umschlag und Lagerung von Metallgemischen	Lagerbox 1
	Lagerung und Umschlag von Schwerschrott und Rundstahl	Lagerbox 2
	Sortierung, Umschlag und Lagerung der Buntmetalle, Blei, Zink, Kabel	Lagerbox 3
	Lagerung, Umschlag und Behandlung (Zerkleinern mit Langsamläufer, Sieben) Altholz A I	Lagerbox 4
	Lagerung, Umschlag und Behandlung (Zerkleinern mit Langsamläufer) von Grüngut, Marktabfälle, biologisch abbaubare Abfälle und naturbelassenen Hölzern (Rinden, Holzabfälle, Abfälle aus der Forstwirtschaft usw.)	Lagerbox 5 (geschlossene Container)
	Lagerung von Straßenkehricht und Abfällen aus der Kanalreinigung	Lagerbox 6 (geschlossene Container)
	Trockenmechanische Behandlung von Straßenkehricht, Kanalräumgut, Baggergut und Böden	Lagerbox 7
	Lagerung von Gießereisand und Baggergut	Lagerbox 8
BE2 (über- dachter Bereich)	Lagerung, Umschlag und Behandlung (Entwässerung, Sieben) von Papierschlamm, Faserabfälle, Betonschlamm, Sieb- und Rechenrückständen, Sandfangrückstände, Schlamm aus der Abwasserbehandlung	Lagerbox 10-17 (geschlossene Container)
	Lagerung, Umschlag und ggf. Behandlung (Sieben) von Boden und Steinen, Gleisschotter, Mineralien (Sand, Steine)	Lagerbox 10-17
	Lagerung von Verkaufsprodukten Rindenmulch, Humus)	Lagerbox 10
	Umschlag und Lagerung von Fliesen und Keramik	Lagerbox 11
	Umschlag und Lagerung von kohlenteeerhaltigen Bitumengemischen	Lagerbox 12
	Lagerung und Umschlag von Boden und Steinen, die gefährliche Stoffe enthalten	Lagerbox 13
	Lagerung und Umschlag von Gipsabfällen	Lagerbox 14
	Lagerung und Umschlag von Porenbetonsteinen	Lagerbox 15
	Lagerung, Umschlag und Behandlung (Sieben, Abscheiden von (Nicht)eisenmetallen) von Rost- und Kesselschlacken	Lagerbox 16

	Lagerung von Altholz AIV	Lagerbox 17
BE3	Lagerung, Behandlung (Brechen, Sieben) und Umschlag von unbelastetem Bauschutt, Beton, Fliesen, Keramik, Ziegel, Boden und Steine, Bitumengemische	Lagerflächen 18-20

Die Genehmigung ist an die unter Ziffer II. 2.1.1 genannten Abfallarten gebunden. -A-

2.1.4 Die maschinentechnische Ausstattung besteht aus den folgenden Einrichtungen:

<b>Verwendete Geräte und Maschinen</b>			
<b>Bau- und Arbeitsmaschinen</b>	<b>Hersteller/Typ</b>	<b>Baujahr</b>	<b>Leistung</b>
Radlader	Volvo LH 120	2015	200 kW
Hydraulikbagger	Liebherr LH 26 M Litronic	2013	110 kW
<b>Mobile Aufbereitungseinrichtungen</b>			
Siebanlage	Finlay (Zweidecksiebanlage)	2012	280 t/h 83 kW
	Doppstadt (Trommelsiebanlage)	2008	150 t/h 75 kW
Brecher	Nordberg (Prallmühle)	2012	280 t/h 310 kW
Zerkleinerer (Langsamläufer)	Arjes (Raptor)	2010	25 t/h 331 kW

-A-

## 2.2. Annahme der Abfälle

2.2.1 Bei der Annahme der Abfälle ist eine augenscheinliche Überprüfung der angelieferten Abfälle auf die Übereinstimmung mit dem Entsorgungsnachweis bzw. mit den Begleitpapieren und auf die Verunreinigung mit Störstoffen vorzunehmen.

Falsch deklarierte Abfälle sind entweder zurückzuweisen oder umzudeklariert, sofern die Abfälle in der Anlage angenommen werden dürfen. Die jeweiligen Maßnahmen bei falsch deklarierten Abfällen sind im Betriebstagebuch niederzulegen.

-A-

2.2.2 Behältnisse sind beschriftet anzuliefern, so dass Herkunft und Inhalt jederzeit identifizierbar sind. -A-

2.2.3 Die Annahme von Abfällen ist auf die verfügbare Lagerkapazität und die Durchsatzleistung des Zwischenlagers/der Anlage abzustimmen. -A-

2.2.4 Sollten nach dem Abladen Störstoffe erkennbar werden, sind diese manuell auszusortieren und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. -A-

2.2.5 Gefährliche Abfälle dürfen nur angenommen werden, wenn ein entsprechender Entsorgungsnachweis nach der NachwV (Nachweisverordnung) vorliegt (sofern eine Verpflichtung zur Führung eines Entsorgungsnachweises besteht). Für sonstige Abfälle muss zumindest die weitere Entsorgung gesichert sein. -A-

### 2.2.6 Mineralischer Bauschutt

In den angenommenen nicht gefährlichen mineralischen Abfällen dürfen folgende Abfälle bzw. Stoffe nicht enthalten sein:

- Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe oder gefährliche Bestandteile enthalten, die zu einer Einstufung als gefährlicher Abfall oder einer Überschreitung der o.g. Zuordnungs- und Richtwerte führen (z. B. PCDD/PCDF und andere persistente organische Halogenverbindungen),
- Asbest, gefährliche künstliche Mineralfasern (KMF) bzw. Stoffe, die Asbest oder KMF enthalten,
- teerhaltige Abfälle.

Als gering belastet gelten hierbei Abfälle, die den Richtwerten nach Anlage 5 des LfU-Merkblatts Nr. 3.6/3 „für Errichtung, Betrieb und Überwachung von Deponien der DK 0 – Inertabfalldeponie nach Deponieverordnung (DepV) – sowie Anpassung und Abschluss bestehender Bauschuttdeponien“ (Stand 25.07.2007) entsprechen.

Gefährliche mineralische Abfälle (AVV-Schlüssel: 17 03 01\*, 17 03 03\*, 17 01 06\*, 17 05 03\*) dürfen nur in den überdachten Lagerboxen (11, 12, 13) zwischengelagert werden. Eine Behandlung der gefährlichen mineralischen Abfälle ist nicht zulässig. -A-

### 2.2.7 Gewerbeabfälle

In den angenommenen Abfallgemischen, die den Bestimmungen der Gewerbeabfallverordnung unterliegen, dürfen – abgesehen von geringfügigen Störstoffanteilen (Fehlwürfe) – folgende Abfälle nicht enthalten sein:

- Gefährliche Abfälle einschließlich Altholz der Altholzklasse A IV sowie PCB-Altholz, Asbest und sonstige gefährliche Mineralfasern,
- Verpackungen, soweit diese nach der Verpackungsverordnung zu entsorgen sind,
- Elektro- und Elektronikschrott,
- Biologisch abbaubare Abfälle (20 01 08 biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, 20 03 02 Marktabfälle, 20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle) sowie
- Andere Abfälle, die nicht unter § 3 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 sowie der Anlage der Gewerbeabfallverordnung aufgeführt sind. -A-

### 2.2.8 Gefährliche Abfälle

- Metallschlämme (AVV 12 01 18\*) sind in geschlossenen, zugelassenen Behältern oder Fässern anzunehmen und zu lagern.

- Abfälle, die Asbest oder Mineralwolle enthalten, sind in entsprechend zugelassenen Boxen oder Behältern (Bigbags) anzunehmen und zu lagern. Bei gefährlichen Faserstoffen (Asbest, 17 06 03\*) sind die Anforderungen der TRGS 519 zu beachten. Bei Dämmmaterial (17 06 03\*) sind die Anforderungen der TRGS 521 zu beachten. -A-

## **2.3 Technische und bauliche Anforderungen an die Lagerung und Vorbehandlung**

- 2.3.1 Es sind getrennte Eingangs-, Lager- und Arbeits- bzw. Umschlagsbereiche einzurichten und zu kennzeichnen (z. B. bauliche Trennung, Farbmarkierungen etc.). Für jeden dieser Bereiche ist eine ausreichend große Fläche für den Betrieb vorzusehen. -A-

## **2.4 Betriebliche Anforderungen an die Lagerung und Vorbehandlung**

- 2.4.1 Die Abfälle sind grundsätzlich getrennt nach Abfallart zu lagern. Die getrennte Lagerung ist durch einen ausreichenden Abstand sicherzustellen, es sei denn, Art und Beschaffenheit der Abfälle erfordern zusätzliche technische Maßnahmen. Nähere Angaben sind in der Tabelle bei den Anlagenkenndaten unter Nr. II. 2.1.3 aufgeführt. -A-
- 2.4.2 Eine Vermischung der Abfälle ist nur dann statthaft, wenn abfallrechtlich eine gemeinsame Wiederverwertung oder Entsorgung durchgeführt werden kann. Voraussetzung für die Vermischung ist jedoch, dass diese Abfälle untereinander verträglich sind und keine Reaktionen oder chemische Veränderungen stattfinden. Dazu sind im Zweifelsfall Verträglichkeitsprüfungen vor der Vermischung durchzuführen. -A-
- 2.4.3 Gefährliche Abfälle sind möglichst getrennt von den übrigen Abfällen zu lagern. Ebenso sollten für Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung jeweils getrennte Lagerbereiche eingerichtet und gekennzeichnet werden. -A-
- 2.4.4 Behälter, Container, Boxen und Lagerbereiche sind ihrem Inhalt entsprechend zu kennzeichnen, so dass eindeutig erkennbar ist, welche Abfälle oder Abfallgruppen darin gelagert werden. Gegebenenfalls hat auch eine Kennzeichnung durch ein Gefahrensymbol zu erfolgen. -A-
- 2.4.5 Es ist regelmäßig eine Bestandsliste über die zu diesem Zeitpunkt gelagerten Abfälle zu führen, so dass jederzeit der Inhalt des Zwischenlagers nachvollzogen werden kann. -A-
- Hinweis:* Umfang, Inhalt und Zugänglichkeit der Bestandsliste sollten hinsichtlich brennbarer Stoffe mit der zuständigen Feuerwehr bzw. der Brandschutzbehörde abgestimmt werden. -H-

- 2.4.6 Es ist sicherzustellen, dass die jeweiligen Abfälle nicht länger als ein Jahr auf dem Gelände gelagert werden. -A-

## **2.5 Anforderungen an Organisation und Dokumentation**

### **2.5.1 Betriebsordnung**

Der Betreiber des Zwischenlagers hat vor Inbetriebnahme eine Betriebsordnung zu erstellen. Sie ist fortzuschreiben. Die Betriebsordnung enthält die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung. Sie ist entweder im Eingangsbereich der Anlage gut sichtbar auszuhängen oder auf andere Weise beim Betreten der Anlage bekannt zu machen. Sie ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. -A-

### **2.5.2 Betriebshandbuch**

Es ist ein Betriebshandbuch zu erstellen und regelmäßig zu aktualisieren. In ihm sind die Maßnahmen für die ordnungsgemäße und sichere Entsorgung der Abfälle, die Betriebssicherheit im Normalbetrieb, während Wartungsarbeiten und während Betriebsstörungen festzulegen. Hierzu zählen:

- a) Alarm- und Notfallpläne für alle Prozesse,
- b) Beschreibung der Pflichten und Verantwortlichkeiten des Bedienpersonals,
- c) Betriebsanweisungen,
- d) Festlegungen zu Kontrollmaßnahmen, Wartung und Inspektion,
- e) Pflichten der Berichterstattung, Dokumentation und Aufbewahrung,
- f) Festlegung der betriebsinternen Abläufe, (hierbei ist ein besonderes Augenmerk auf die Handhabung der gefährlichen Abfälle zu richten),
- g) Maßnahmen bei Nichtübereinstimmung der angelieferten Abfälle mit Angaben in der verantwortlichen Erklärung des Entsorgungsnachweises.

Das Betriebshandbuch ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.  
-A-

### **2.5.3 Betriebstagebuch**

Es ist ein Betriebstagebuch zu führen. Es dient sowohl der Dokumentation für einen ordnungsgemäßen Betrieb, als auch zur Beweisführung bei Unfällen und Nachbarnbeschwerden. Das Betriebstagebuch muss alle für den Betrieb wesentlichen Daten enthalten, zum Beispiel:

- a) Register für alle eingehenden Abfälle (Input) mit Angaben zu Abfallschlüssel, Art, Herkunft, Menge sowie sonstiger Angaben, die für die Gewährleistung einer weiteren ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlich sind;
- b) Register aller ausgehenden Abfälle (Output), zwischengelagert oder ggf. behandelt, mit Abfallschlüssel, Art, Menge und Verbleib;
- c) die Entsorgungsnachweise für die zur Lagerung und/oder Behandlung vorgesehenen und für die abzugebenden Abfälle, die der Nachweispflicht nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz unterliegen;
- d) Dokumentation der als gefährlich eingestuften Abfälle oder Rückstände, die beim Betrieb der Anlage anfallen (z. B. Rückstände aus der Wartung von Maschinen und Fahrzeugen, Kehrriech, verbrauchtes Sorptionsmittel, evtl. bei der Annahmekontrolle aussortierte Abfälle) mit Angaben zu Abfallschlüssel, Art, Menge und Verbleib;

- e) Dokumentation der als nicht gefährlich eingestuften Abfälle bzw. Rückstände, die beim Betrieb der Anlage anfallen (geeignete Belege zu Menge und Verbleib);
- f) die Dokumentation bei Nichtübereinstimmung des angelieferten Abfalls mit den Angaben der verantwortlichen Erklärung des Entsorgungsnachweises bzw. den Angaben des Erzeugers und den getroffenen Maßnahmen;
- g) Aufzeichnungen zu besonderen Vorkommnissen, insbesondere Betriebsstörungen, einschließlich Angaben über mögliche Ursachen und der getroffenen Gegenmaßnahmen;
- h) beauftragte Personen (befördern, lagern, behandeln);
- i) Betriebszeiten und Stillstandzeiten der Anlage;
- j) Art und Umfang von Funktionskontrollen, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten sowie Dokumentation dazu;
- k) durchgeführte Einweisungen bzw. Unterweisungen des Personals;
- l) Art und Umfang von Reinigungsarbeiten auf dem Betriebsgelände.

Das Betriebstagebuch ist immer auf dem neuesten Stand zu halten und vom Betriebsbeauftragten für Abfall oder der verantwortlichen Person mindestens wöchentlich abzuzeichnen. Weitere von der Genehmigungsbehörde angeforderte Angaben und Bestätigungen sind ebenfalls im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und den Behörden auf Verlangen vorzulegen. -A-

#### 2.5.4 Jahresübersicht

Vom Betreiber des Zwischenlagers ist eine Jahresübersicht zu erstellen. In die Jahresbilanz sind aufzunehmen:

- a) angenommene Abfallmengen nach Abfallschlüsseln;
- b) abgegebene Abfallmengen, gegliedert nach Abfallschlüsseln,
- c) beim Betrieb der Anlage angefallene sowie bei der Annahmekontrolle festgestellte, falsch deklarierte Abfälle, gegliedert nach Abfallschlüsseln und ggf. nach Entsorgungsweg;
- d) Summenwerte der vorgenannten Abfallmengen;
- e) Betriebszeiten;
- f) besondere Vorkommnisse.

Die Jahresübersicht ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der Genehmigungsbehörde vorzulegen. -A-

2.5.5 Anhand der betriebsinternen Dokumentation muss auf Anfrage der Genehmigungsbehörde der Verbleib jeder Abfallanlieferung und die Herkunft jedes abgegebenen Abfalls dargestellt werden können. -A-

2.5.6 Aktualisierte Zertifikate als Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 KrWG sind der Genehmigungsbehörde innerhalb eines Monats nach Ausstellung vorzulegen. -A-

## **2.6 Personal**

- 2.6.1 Der Betreiber des Zwischenlagers bzw. der Anlage hat dafür Sorge zu tragen, dass für den Betrieb qualifiziertes Personal mit Zuverlässigkeit und Sachkunde eingesetzt wird. -A-
- 2.6.2 Der Betreiber des Zwischenlagers/der Anlage hat einen Betriebsbeauftragten für Abfall bzw. eine verantwortliche Person für die Abfallwirtschaft mit der notwendigen Fachkunde zu bestellen. Die Fachkunde der bestellten Person ist der Genehmigungsbehörde nachzuweisen. -A-
- 2.6.3 Die Mitarbeiter sind anhand des Betriebshandbuches in die Betriebsabläufe und einzuhaltenden Vorschriften einzuweisen und regelmäßig zu schulen bzw. zu unterweisen. Hierbei sollen auch die erlassenen Betriebsanweisungen zu Sicherheit und Umweltschutz thematisiert und auf deren Einhaltung hingewirkt werden. -A-
- 2.6.4 Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen. -A-

## **2.7 Sonstige Behandlung nicht gefährlicher Abfälle**

- 2.7.1 Beim Betrieb der Bau- und Arbeitsmaschinen (Radlader, Hydraulikbagger) und der mobilen Aufbereitungseinrichtungen (Siebanlage, Brecher, Zerkleinerer) sind die in der Betriebsbeschreibung unter der Nummer 3.3.5, die unter Nr. II. 2.1.4 in dieser Genehmigung aufgeführten sowie dem beiliegenden TÜV-Gutachten vom 22.10.2019 unter Teil B, Nr. 2.2 „Technische Einrichtungen“ genannten Anlagenparameter, Einsatzstoffe und Massenströme zu beachten. Veränderungen im Maschinenpark sind der Genehmigungsbehörde unter Vorlage geeigneter technischer Datenblätter unaufgefordert anzuzeigen. Von der Anzeige kann abgesehen werden, wenn durch die Änderung eine Erhöhung von Emissionen (Lärm oder Luft) nicht zu besorgen ist. Dann sind die diesbezüglichen Unterlagen auf Anfrage der Genehmigungsbehörde vorzulegen. -A-

## **3. Luftreinhaltung**

### **3.1 Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung von Geruchsstoffemissionen**

- 3.1.1 Folgende Abfälle, die zur Geruchsbildung und Geruchsausbreitung führen können, dürfen nur in geschlossenen bzw. abgedeckten Behältern/Containern oder mit Folien abgedeckt und überdacht gelagert werden:
- Abfälle der Kanalreinigung;
  - Sieb- und Rechenrückstände, Sandfangrückstände;
  - Papierschlämme, Faserabfälle;
  - Schlämme aus der Abwasserbehandlung;
  - Bioabfälle (Marktabfälle, biologisch abbaubare Abfälle usw.; aus verfahrenstechnischen Gründen kann bei Grüngut und Strauchschnitt hiervon abgesehen werden, wenn auf andere Weise sichergestellt wird, dass es zu keinen unzumutbaren Geruchsbelästigungen kommen kann).

Gemischte Verpackungen (Verpackungen mit Anhaftungen) und gemischte Siedlungsabfälle dürfen nur in der Halle gelagert und behandelt werden. -A-

3.1.2 Bezüglich Geruchsemissionen ist beim zusätzlichen Sieben der Bioabfälle auf eine kurze Behandlungsdauer und eine anschließende geschlossene bzw. abgedeckte und überdachte Lagerung zu achten. -A-

3.1.3 Soweit aufgrund von organischen Bestandteilen in sonstigen Abfällen Abbauvorgänge stattfinden, die zur Geruchsbildung und Geruchsausbreitung führen können, sind diese Abfälle abzudecken oder in geschlossene Behälter oder Container zu laden. -A-

3.1.4 Stauwasserbildungen und Sedimentablagerungen im Bereich von Lagerboxen oder in offenen Containern sind durch geeignete Ausbildung bzw. Aufstellung der Boxen/Container sowie durch Reinigung der Boxen/Container zu minimieren. -A-

3.1.5 In einer Betriebsanweisung ist Folgendes festzulegen:

- Täglicher Arbeitsrundgang;
- Feststellung und Dokumentation hoher oder unüblicher Geruchsintensitäten;
- Kurzfristige Veranlassung der Räumung und Reinigung der geruchsverursachenden Stelle oder anderweitige Maßnahme zur Geruchsvermeidung (z.B. Abdecken). -A-

## 3.2 **Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung von Staubemissionen**

3.2.1 Durch geeignete organisatorische Maßnahmen ist die Staubbildung soweit als möglich zu begrenzen. -A-

3.2.2 Die Betriebsflächen und Verkehrswege im Anlagenbereich sind mit Asphalt oder gleichwertigem Material zu befestigen. Die befestigten Flächen sind entsprechend dem Verunreinigungsgrad zu säubern (z. B. Einsatz einer nass kehrenden Kehrmaschine bzw. eines Saugkehrgerätes); dabei sind Staubaufwirbelungen zu vermeiden. Gegebenenfalls sind die Fahrwege mittels mobiler Sprinkleranlage zu befeuchten. Es ist stets für eine Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes der Fahrwege und Betriebsflächen Sorge zu tragen. -A-

3.2.3 Vom Betreiber ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der öffentlichen Straße durch Fahrzeuge nach dem Verlassen des Betriebsgeländes vermieden oder beseitigt werden (z. B. durch den Einsatz von Kehrgeräten). -A-

3.2.4 Auf dem Betriebsgelände ist eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 10 km/h umzusetzen. -A-

3.2.5 Bei sämtlichen Materialbewegungen mittels Radlader/Bagger (Aufnahme und Abkippen von Material), beim Abkippen vom Lkw oder der Entleerung von Containern ist durch Minimierung der Abwurfhöhen auf eine möglichst geringe Staubentwicklung zu achten. -A-

3.2.6 Die Abwurfbänder, mit denen entsprechende Halden aufgeschüttet werden, müssen der sich einstellenden Haldenhöhe angepasst werden. Im Bedarfsfall ist durch eine

Befeuchtung des gebrochenen Materials sicherzustellen, dass beim Abwurf auf die Halde keine sichtbaren Staubemissionen auftreten. -A-

- 3.2.7 Die Stäube, die bei den Be- und Entladearbeiten oder beim Behandeln (Grob-sortieren, Zerkleinern, Sieben) der Abfälle entstehen können, sind durch Befeuchtung des Abfalls (z. B. Bedüsung mittels flexiblem Schlauch oder Einsatz einer verfahrbaren Nebelkanone) niederzuschlagen, so dass keine sichtbaren Staubemissionen auftreten können. Für die Befeuchtung sind Wasseranschlüsse mit entsprechendem Schlauchsystem zu errichten bzw. die Brech- und Siebanlagen mit einer Bedüsung auszustatten. Eine Durchnässung der Abfälle, die zur Auswaschung führen kann, ist dabei zu vermeiden. Gegebenenfalls sind bei höheren Windgeschwindigkeiten Sieb- und Brechvorgänge einzustellen. Hierzu ist eine betriebsinterne Regelung zu erstellen. Dabei sind die Witterungsbedingungen, für die diese Beschränkungen gelten sollen, zu konkretisieren. Für die Umschlagsbeschränkungen ist eine Betriebsanweisung zu erstellen -A-
- 3.2.8 Zur Erfüllung der Auflagen zur Wasserbedüsung, Befeuchtung usw. ist eine ausreichende Wasserversorgung sicherzustellen. Bei einem Ausfall der Wasserversorgung für die Bedüsungs- bzw. Vernebelungseinrichtungen dürfen die jeweiligen Aggregat nicht betrieben werden. -A-
- 3.2.9 Die gefährlichen Abfälle wie Altholz AIV sowie mineralischen Abfälle (teerhaltige Bitumengemische; teerhaltige Produkte; Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik sowie Boden und Steine) sind in der dreiseitig geschlossenen Halle 2 bzw. den überdachten Lagerboxen 11, 12, 13 und 17 zu lagern und umzuschlagen. Das Altholz AIV darf nur in der Halle 2 behandelt (sieben und brechen) werden. Eine Behandlung der gefährlichen mineralischen Abfälle ist nicht zulässig. -A-
- 3.2.10 Die gemischten Verpackungen, Bau- und Abbruchabfälle, Sperrmüll und gemischten Siedlungsabfälle sind in den gekennzeichneten Bereichen in der Halle 2 umzuschlagen, zu lagern, zu sortieren und zu zerkleinern. Durch Bedüsung der Abfälle ist sicherzustellen, dass keine sichtbaren Staubemissionen auftreten können. -A-
- 3.2.11 Das Altholz der Kategorie A I und A II bis A III ist getrennt in den Lagerboxen 4 und 9 umzuschlagen, zu lagern, zu zerkleinern und zu sieben. Durch Bedüsung der Abfälle ist sicherzustellen, dass keine sichtbaren Staubemissionen auftreten können. -A-
- 3.2.12 Das Grüngut und das naturbelassene Holz ist in der Lagerbox 5 umzuschlagen, zu lagern und zu zerkleinern. Durch Bedüsung der Abfälle ist sicherzustellen, dass keine sichtbaren Staubemissionen auftreten können. Bei ausreichender Feuchte des Materials kann auf die Wasserbedüsung verzichtet werden, wenn keine deutlich sichtbare Staubemission auftritt. -A-
- 3.2.13 Beim Umschlag, der Behandlung und der Lagerung der mineralischen Abfälle ist durch Bedüsung sicherzustellen, dass keine sichtbaren Staubemissionen auftreten können. Das Sieben, der Umschlag und die Lagerung der Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub, Gleisschotter, Gipsabfälle, Sieb- und Rechenrückstände, Sandfangrückstände, hat im überdachten Bereich zu erfolgen. Die Abfälle, wie z. B. Abfälle aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht, Boden, Bauschutt usw., die im offenen Bereich gesiebt und gelagert werden, sind so zu bedüsen und feucht zu halten, dass keine sichtbaren Staubemissionen auftreten können. Die Lagerung von Gleisschotter (AVV 17 05 08) kann auch im Freien erfolgen, wenn durch andere

Maßnahmen (z. B. Abdecken, Befeuchten) sichergestellt ist, dass es zu keinen sichtbaren Emissionen kommt. -A-

3.2.14 Staubende Abfälle sind in geschlossenen Containern (gedeckelt oder abgeplant) oder in den Hallen und überdachten Lagerboxen zu lagern oder ausreichend zu befeuchten. -A-

3.2.15 Die organisatorischen Maßnahmen zur Staubminderung für den Betrieb sind in Form einer Betriebsanweisung unter Benennung der dafür verantwortlichen Personen verbindlich für das Betriebspersonal zu regeln. Die verantwortliche Person muss insbesondere für die Sicherstellung „verhaltensbedingter Staubminderungsmaßnahmen“ weisungsbefugt sein. Diese Betriebsanweisung ist als Teil des Betriebshandbuches in dieses mit aufzunehmen (siehe II. Nr. 2.5.2). -A-

3.2.16 Die Betriebsanweisung muss insbesondere folgende Punkte regeln:

- Durchführung gezielter Reinigungsmaßnahmen (z.B. asphaltierte Fahrwege) sowie der Wasserbedüsung (z. B. Halden, Abfall beim Umschlag, Behandlung und Lagerung);
- Verhaltensregeln beim Umschlag und sonstigen staubenden Tätigkeiten (z. B. Anpassen der Abwurfhöhe - z. B. höhenverstellbare Förderbänder -, Durchführung von Befeuchtungsmaßnahmen);
- Geschwindigkeitsbegrenzung auf dem Betriebsgelände (maximal 10 km/h);
- Abdeckung von Containern usw., die ggf. staubende oder leicht verfrachtbare Stoffe enthalten;
- Regelmäßige Kontrolle des Betriebsgeländes (z. B. Verunreinigungsgrad, Trockenheit der Fahrwege).

Diese Betriebsanweisung ist dem verantwortlichen Personal jährlich sowie nach Bedarf (z. B. bei Beschäftigung neuer Mitarbeiter) zu erläutern. Die Unterweisung ist durch das Personal mit Unterschrift zu bestätigen. -A-

3.2.17 Es ist ein(e) Immissionsschutzbeauftragte(r) nach der 5. BImSchV (Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte) zu bestellen. Die Fachkunde der bestellten Person ist der Genehmigungsbehörde nachzuweisen. -A-

### 3.3 **Motoremissionen**

3.3.1 Der zum Betrieb der Dieselmotoren eingesetzte Dieselkraftstoff muss den Anforderungen der 10. BImSchV (Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen) bzw. der DIN EN 590 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. -A-

3.3.2 Die Dieselmotoren der eingesetzten mobilen Maschinen und Geräte (hier: Bagger, Siebanlagen, Brecher, Radlader) müssen den Anforderungen der 28. BImSchV (Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren) entsprechen. -A-

- 3.3.3 Soweit Aggregate, die in den Anwendungsbereich der 28. BImSchV fallen, ausgetauscht oder neu angeschafft werden, müssen diese mindestens den Anforderungen der Stufe IIB entsprechen. -A-
- 3.3.4 Die unter Nr. II.2.1.4 genannten Dieselmotoren / Aggregate sind regelmäßig (mindestens jährlich) zu warten. Die Wartung muss eine Überprüfung der Motoreinstellung und ggf. Optimierung im Hinblick auf einen emissionsarmen Betrieb vorsehen. Der Genehmigungsbehörde sind auf Verlangen Unterlagen zu den durchgeführten Wartungen vorzulegen. -A-

#### 4. Lärmschutz

- 4.1 Die mit dem Betrieb der Abfallbehandlungsanlage, einschließlich des hiermit im Zusammenhang stehenden Fahrverkehrs auf dem Betriebsgelände verursachten Beurteilungspegel dürfen an den nachfolgend aufgeführten maßgeblichen Immissionsorten innerhalb des Tagzeitraumes (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) nachfolgend aufgeführte Immissionsrichtwertanteile nicht überschreiten:

Immissionsort	Immissionsrichtwertanteil in dB (A) tagsüber
1. Gaststätte mit Wohnung (Fl.-Nr. 1969/3, Gemarkung Kaufbeuren)	54
2. Gewerbepark Kaufbeuren, Teilbereich GE 12 (Fl.-Nr. 3107, Gemarkung Kaufbeuren)	62
3. Gewerbebetrieb westlich des Betriebsgeländes (Fl.-Nr. 1974, Gemarkung Kaufbeuren)	62

Die Tagzeit umfasst 16 Stunden im Zeitraum zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr. Durch kurzzeitige Geräuschspitzen verursachte Maximalpegel dürfen tagsüber an den Immissionsorten den Immissionsrichtwert der TA Lärm um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten. -A-

- 4.2 Ein Betrieb der Anlage während der Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) und an Sonntagen ist nicht zulässig. -A-
- 4.3 Für die Behandlung (Brechen, Sieben) sind bei den im Freien betriebenen Aufbereitungsanlagen bzw. Schallquellen bei einer jeweils maximal 16-stündigen Betriebszeit folgende Schallleistungspegel  $L_w$  einzuhalten:

Schallquelle	$L_w$ in dB(A)
Prallmühle Nordberg	118

Siebanlage 3-Fraktionen-Sieb Finlay	110
Siebanlage 2-Fraktionen-Sieb Doppstadt	110
Zerkleinerer Langsamläufer Arjes	96

-A-

- 4.4 Variationen von den aufgeführten Schalleistungspegeln und Einwirkzeiten sind zulässig, wenn dies keine Überschreitung der an den Immissionsorten zulässigen Immissionsrichtwertanteilen zur Folge hat. Sie bedürfen jedoch der schalltechnischen Prüfung. -A-
- 4.5 Die geplanten und bestehenden Anlagen auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 1979 der Gemarkung Kaufbeuren sind nach dem Stand der Lärmschutz- sowie der Schwingungsisolierungstechnik zu errichten, zu betreiben und zu warten. Körperschallemitternde Anlagenteile sind von luftschallabstrahlenden Anlagenteilen zu entkoppeln. Die Geräusche der Anlagen dürfen an den Immissionsorten nicht tonhaltig sein. -A-
- 4.6 Lärmabschallende Anlagenteile und Geräte (z. B. Kompressor, Ventilator, Zerkleinerungsaggregate) sind im Inneren von Gebäuden zu installieren bzw. zu verwenden; ist dies nicht möglich, so sind geeignete Schallschutzmaßnahmen vorzusehen (z. B. Kapselung, Einhausung). -A-/40106
- 4.7 Sollte es nach Inbetriebnahme der Brechanlage zu berechtigten Lärmbeschwerden kommen, hat der Betreiber der Anlage durch eine Lärmmessung nachzuweisen, dass die unter Nr. II.4.1 genannten Immissionsrichtwertanteile eingehalten werden. Dazu ist eine anerkannte Messstelle nach § 29 b BImSchG zu beauftragen. -A-
- 4.8 Die im TÜV-Gutachten vom 22.10.2019 zum Lärmschutz gemachten Annahmen hinsichtlich des Betriebes sind zu beachten. Bei wesentlichen Änderungen in den Betriebsabläufen bzw. der Emissionssituation ist die schalltechnische Situation durch eine neue schalltechnische Untersuchung zu aktualisieren. -A-
- 4.9 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm – vom 26.08.1998, zuletzt geändert am 01.06.2017, zu beachten. -A-

## 5. **Bodenschutz**

- 5.1 Abfälle, aus denen aufgrund ihrer Konsistenz und Zusammensetzung verunreinigte Flüssigkeiten austreten können, sind in geeigneten Lagerbereichen, Containern oder geeigneten zugelassenen Behältern so zu lagern, dass eine Verunreinigung von Böden und Gewässern zuverlässig verhindert wird. -A-
- 5.2 Die Auflagen zum Bodenschutzrecht Nr. 7 und Nr. 8 der Abtragungsgenehmigung Az.: 2040187/0013 vom 12.11.2014 gelten unverändert. -A-

## **6. Gewässerschutz**

- 6.1 Die Auflagen Nr. 8 bis Nr. 12 der Baugenehmigung Az.: 20140339/0017 vom 07. Mai 2015 sind Bestandteil dieser Genehmigung und gelten unverändert. -A-
- 6.2 Hinsichtlich der einzuhaltenden Regeln der Technik sind die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes, des Landeswassergesetzes und der AwSV in Verbindung mit den Ausführungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu beachten. -A-
- 6.3 Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind so zu errichten und zu betreiben, dass sie die Grundsatzanforderungen gemäß § 17 AwSV erfüllen. -A-
- 6.4 Der Betreiber oder eine von ihm beauftragte verantwortliche Person hat die gesamte Anlage und deren Anlagenteile sowie die Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtungen fortlaufend zu überwachen. Festgestellte Mängel, deren Ursache und die Art und Weise der Behebung sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. -A-
- 6.5 Für den Betrieb, Reparaturen und zur Beherrschung von Betriebsstörungen sind eine Anlagenbeschreibung und eine Betriebsanweisung entsprechend der TRwS 779 „Allgemeine technische Regelungen“ Abschnitt 6.2 zu erstellen. Dies gilt auch für feste Stoffe mit Wassergefährdungsklasse oder feste Stoffe, die als allgemein wassergefährdend gelten. -A-
- 6.6 Beim Umgang (Lagerung, Umschlag) mit allgemein wassergefährdenden oder wassergefährdenden Stoffen ist die Bodenfläche flüssigkeitsdicht, stoffundurchlässig und entsprechend den statischen Belastungen (Verkehrsbelastung) ausgelegt, zu befestigen. Insbesondere ist dabei auf die ordnungsgemäße Herstellung von Bauteilfugen zu achten. Die Fugen sind mit einem bauaufsichtlich zugelassenen Fugenmaterial gemäß den Herstellerangaben abzudichten. -A-
- 6.7 Auf den Lagerflächen, deren Niederschlagswasser versickert, ist eine offene Lagerung von Stoffen mit Wassergefährdungsklasse oder Stoffen, welche als allgemeinwassergefährdend gelten, nicht zulässig. Es dürfen zudem auf diesen Flächen nur Vorgänge und Arbeitsabläufe ausgeführt werden, durch die keine Gewässergefährdung zu besorgen ist. -A-
- 6.8 Bei Umschlag und Lagerung von festen Stoffen, denen wassergefährdende Stoffe anhaften, ist ein ausreichendes Rückhaltevolumen anzusetzen. -A-
- 6.9 Sickerwasser von Grüngut gilt als allgemein wassergefährdend. Hackschnitzel sind in der WGK 1 eingestuft. Holzspäne und Sägemehl besitzen bei offener Lagerung das Potential, Niederschlagswasser negativ zu beeinflussen, wobei belastetes Sickerwasser entstehen kann. -H-
- 6.10 Verunreinigungen auf den Hofflächen durch den Maschinenbetrieb (Bagger, Stapler, Lader, Lkw) oder aufgrund von Leckagen usw. sind umgehend zu beseitigen. Verunreinigungen sind mit geeigneten Materialien oder Geräten zu säubern, aufzunehmen und anschließend im Rahmen der geltenden Abfallgesetze ordnungsgemäß zu entsorgen. -A-
- 6.11 Alle vom normalen Betrieb abweichenden Betriebszustände, bei denen negative Auswirkungen auf ein oberirdisches Gewässer, den Boden, das Grundwasser oder

die Kanalisation nicht auszuschließen sind (z. B. Betriebsstörungen und Unfälle), sind unverzüglich der Abteilung Umwelt anzuzeigen. Zeitpunkt, Ort, Art, Umfang, Ursache, Auswirkungen und die voraussichtliche Dauer der Störung sowie die durchgeführten oder beabsichtigten Maßnahmen sind in der jeweiligen Anzeige bzw. Meldung so genau wie möglich anzugeben. Gegebenenfalls ist die Polizei und die Rechtsabteilung als untere Wasserrechtsbehörde der Stadt Kaufbeuren zu informieren. -A-

- 6.12 Die diversen Lagerhaltungen sind nach den verschiedenen Stoffen klar und eindeutig zu trennen und es sind eindeutige Kennzeichnungen und Beschilderungen anzubringen, die die dort gehandhabten Stoffe bezeichnen. Für wassergefährdende Stoffe sind entsprechende Betriebsanweisungen zu erstellen und vor Ort zur Verfügung zu stellen. -A-
- 6.13 Die Betriebstankstelle und die WHG-Umschlagsfläche sind vor Inbetriebnahme von einem zugelassenen Sachverständigen zu prüfen. Eine Nachprüfung ist nach 1 Jahr durchzuführen. -A-
- 6.14 Anlagen, bei denen eine Brandentstehung erwartet werden kann, sind so zu errichten und zu betreiben, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe einschließlich der Löschmittel, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden. -A-
- 6.15 Weitere Auflagen bleiben vorbehalten, wenn dies aus Gründen des Gewässerschutzes für notwendig erachtet wird. -AV-

## 7. Bauplanungsrecht

- 7.1. Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Gewerbegebiet Höbel“ mit 1. Änderung; Plan-Nr. 77 und 77.1 – soweit hiervon keine Befreiungen erteilt werden – sind zu beachten (siehe Anlage).  
-H-
- 7.2. Die Pflanzmaßnahmen im Bereich der Rigole sind entsprechend der dem Antrag beiliegenden naturschutzfachlichen Untersuchung des Büros Daurer + Hasse vom 03.09.2019 auszuführen. -A-
- 7.3. Die im Bebauungsplan als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzte Fläche ist vollständig – mit Ausnahme des Flächenanteils, für den eine Befreiung erteilt wird – entsprechenden § 8 der textlichen Festsetzungen sowie dem Hinweis durch Text Nr. 8.4 zum Bebauungsplan herzustellen. Für den Flächenanteil, für den eine Befreiung erteilt wird, ist auf dem Baugrundstück im gleichen Umfang und in gleicher Qualität eine Ausgleichsfläche herzustellen. Einschließlich der bisherigen Befreiungen ist eine Fläche von mindestens 483,50 m<sup>2</sup> herzustellen. Die Flächen sind dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten. Bei Pflanzausfall ist artengleich nachzupflanzen. Die Grüneinträge in den vorliegenden Bauantragsunterlagen sind zu beachten. -A-
- 7.4 Gemäß § 3 Nr. 3 der textlichen Festsetzungen ist auf dem Baugrundstück ein Flächenanteil von mindestens 20 % unversiegelter Fläche zu schaffen bzw. zu erhalten. Für das Grundstück Flur-Nr. 1979 beträgt der Flächenanteil 9.075 m<sup>2</sup>. Die

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft kann hierfür mit angerechnet werden. -H-

- 7.5 Gemäß § 5 Nr. 2 der textlichen Festsetzungen sind Lagerflächen innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft unzulässig. -A-

## **8. Bauordnungsrecht / Brandschutz**

- 8.1 In Kaufbeuren gelten nicht die amtlichen Höhenangaben der Bayerischen Vermessungsverwaltung, sondern das Höhenfestpunktverzeichnis der Stadt Kaufbeuren. -H-/25020
- 8.2 Die Absteckung der Baumaßnahme und die Bestimmung der Höhenlage haben im Einvernehmen mit der Abteilung Stadtplanung und Bauordnung vor dem Baugrubenaushub zu erfolgen. Auf die Höhenlage der Entwässerungseinrichtung und der Erschließungsanlage ist dabei Rücksicht zu nehmen. -A-/28030
- 8.3 Der Statikersteller ist mit der Überwachung der Ausführung der tragenden Teile (Überdachung der Schüttguthalle, Wasch- und Tankcontainer und Waagencontainer) zu beauftragen. -A-/28240
- 8.4 Die Grünstiftkorrekturen in den genehmigten Bauvorlagen sind zu beachten. -A-/28040
- 8.5 Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere diejenigen der BayBO, die anerkannten Regeln der Baukunst und Technik, insbesondere die vom Bayer. Staatsministerium des Inneren eingeführten technischen Baubestimmungen (DIN-Normen) und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der Bayer. Bauberufsgenossenschaft sind einzuhalten. -H-/31010
- 8.6 Die Grenzen des Baugrundstücks müssen jederzeit klar ersichtlich sein. Sind die Grenzsteine nicht sichtbar, so müssen sie in geeigneter Weise freigelegt werden, gegebenenfalls unter Heranziehung des Vermessungsamtes Marktobendorf. -H-/31020
- 8.7 Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn mindestens eine Woche vorher der Stadt Kaufbeuren mitzuteilen (Art. 68 Abs. 7 BayBO). -H-/31510
- 8.8 Der Bauherr hat die Anzeige der Nutzungsaufnahme genehmigungspflichtiger baulicher Anlagen der Stadt Kaufbeuren mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen, um die Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (Art. 78 Abs. 2 BayBO). -H-/31520
- 8.9 Bau, Betrieb und Unterhalt des Bauvorhabens ist nach dem Brandschutzkonzept des B.PLAN Planungsgesellschaft mbH Projekt-Nr. B1921 vom 07.10.2019 und der Brandschutznachweise für Waagencontainer, Tank- und Waschcontainer, Überdachung Schüttboxen vom 12.11.2019 auszuführen und zu betreiben. Folgende Änderungen/Ergänzungen sind zu berücksichtigen:

In Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle (Herrn Vogt, Tel. 08341/437-6757) sind für das gesamte Areal Feuerwehrpläne nach DIN 14095 zu erstellen und der Stadt Kaufbeuren (Brandschutzdienststelle) vorzulegen:

- Aufgrund der besonderen Art und Nutzung ist für das Objekt eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teil A, B und C zu erstellen.
  - Für das gesamte Objekt ist ein Brandschutzbeauftragter zu bestellen. Der Name des Brandschutzbeauftragten ist der Stadt Kaufbeuren schriftlich mitzuteilen. -A-
- 8.10 Die erforderlichen Feuerwehrezufahrten auf dem Gelände sind im Feuerwehrplan darzustellen und mit Hinweisschildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen. -A-
- 8.11 Um den geforderten gewaltlosen Zugang im Zufahrtsbereich zu gewährleisten, ist am Tor zusätzlich die Feuerweherschließung „Kaufbeuren“ nachzurüsten. -A-
- 8.12 Nach dem Abstimmungsgespräch mit der Feuerwehr und der Firma Höbel ist zur Ergänzung der Löschwasserversorgung die Ertüchtigung der Zisterne auf der Westseite zur Löschwasserentnahmestelle nach DIN 14230 mit Sauganschluss nach DIN 14244 erforderlich. Die Brauchwasserstellen auf der Ostseite sind auch für die Löschwasserentnahme nach DIN herzustellen. Zwischen Halle 4 und der Lagerbox 9 ist in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle ein weiterer Überflurhydrant zu installieren. Die bestehende Zisterne im Süden bleibt erhalten. -A-
- 8.13 Wenn anstelle von Feuerlöschern die Zisternen als Löschmittel vorgesehen werden sollen, muss die Löschwasserentnahme jederzeit ohne Feuerwehr (Pumpen der Feuerwehr) und ohne weitere Hilfsmittel möglich sein (schneller Erstzugriff, ähnlich wie bei Feuerlöschern). -A-
- 8.14 Der erforderliche aktualisierte Feuerwehrplan für das gesamte Gelände ist um einen Abwasserplan mit der Löschwasserrückhaltemöglichkeit zu ergänzen. -A-
- 8.15 Zum Brandschutznachweis nach § 11 Bauvorlagenverordnung als Ergänzung zum Bauantrag Schüttgutboxen von B.PLAN vom 12.11.2019 ergeben sich folgende Anforderungen:  
Die vorgenannten Punkte zum Brandschutzkonzept Recyclinghof vom 07.10.2019 sind ebenfalls zu beachten. -A-
- 8.16 Zum Brandschutznachweis nach § 11 Bauvorlagenverordnung als Ergänzung zum Bauantrag Waagencontainer von B.PLAN vom 12.11.2019 ergeben sich folgende Anforderungen:  
Die vorgenannten Punkte zum Brandschutzkonzept Recyclinghof vom 07.10.2019 sind ebenfalls zu beachten. Das Fenster als 2. Rettungsweg muss mindestens den Vorgaben des Art. 35 Abs. 4 BayBO entsprechen. -A-
- 8.17 Zum Brandschutznachweis nach § 11 Bauvorlagenverordnung als Ergänzung zum Bauantrag Tank- und Waschcontainer von B.PLAN vom 12.11.2019 ergeben sich folgende Anforderungen:  
Die vorgenannten Punkte zum Brandschutzkonzept Recyclinghof vom 07.10.2019 sind ebenfalls zu beachten. -A-

## **9 Straßenrecht**

- 9.1 Für die Zufahrt ist ein Sichtdreieck in die St 2014 mit einer Schenkellänge von jeweils 110 Metern in beide Richtungen, gemessen 3,0 Meter hinter dem Fahrbahnrand zu gewährleisten. Diese sind dauerhaft von Sicht behindernden Gegenständen aller Art, die höher als 0,80 m sind (auch Bewuchs) freizuhalten. -A-
- 9.2 Die zulässige Geschwindigkeit beträgt hier 70 km/h. Bei Neupflanzungen gilt deshalb die RPS (Richtlinien für passive Schutzanlagen an Straßen) mit einem einzuhaltenden Abstand zur Staatsstraße von 4,50 m. -A-
- 9.3 Von der Zufahrt darf kein Niederschlagswasser auf die Fahrbahn der Staatsstraße gelangen. -A-
- 9.4 Verschmutzungen auf der Staatsstraße und auf der Zufahrt, bedingt durch den laufenden Betrieb, sind umgehend zu beseitigen. Eine Kehrmaschine ist vorzuhalten, gegebenenfalls eine Reifenwaschanlage. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden. -A-
- 9.5 Schäden an den Banketten der Staatsstraße durch anliefernde Fahrzeuge sind umgehend von der Firma auf ihre Kosten wiederherzurichten, um die Verkehrssicherheit nicht zu beeinträchtigen. Können die Reparaturen nicht zeitnah ausgeführt werden, ist mit einer entsprechenden Beschilderung (z. B. Warnbaken) auf die Gefährdung hinzuweisen. Die Staatsbauverwaltung behält sich bei Nichterfüllung vor, die entstehenden Kosten dem Antragsteller weiter zu verrechnen. -A-
- 9.6 Etwaig anzuordnende Beschilderung (Vz 123 etc.) ist ordnungsgemäß (Abstände) und verkehrssicher aufzustellen. Die Anordnung ist bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen. -A-

## **10 Naturschutz**

- 10.1 Die Ausgleichsflächen mit Ausgleichsmaßnahmen sind entsprechend der Vorgaben zum Entwicklungsziel vollumfänglich und sehr zeitnah, spätestens in der Vegetationsperiode, nach Genehmigung umzusetzen. -A-
- 10.2 Die „Mesophilen Gebüsche“ sind mit heimischen, standortgerechten autochthonen Gehölzen in der Vegetationsperiode nach Genehmigung herzustellen (siehe auch Gutachten zum speziellen Artenschutz). Ein Nachweis über die Verwendung von autochthonen Gehölzen ist der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. -A-
- 10.3 Erhalt der übrigen Ausgleichsflächen, Schutz vor weiteren Beeinträchtigungen durch dauerhafte Einzäunung gemäß Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan. -A-
- 10.4 Sämtliche Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen zum Schutz von Boden, Wasser, Landschaftsbild, Tiere, Pflanzen sowie Klima/Luft (siehe naturschutzfachliche Angaben zum Genehmigungsantrag) sind umzusetzen. -A-
- 10.5 Nachdem bereits belebte Lebensräume in Mitleidenschaft gezogen werden können, ist es erforderlich, zur Bepflanzung und zur zuverlässigen und fachgerechten Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung von

Beeinträchtigungen von Schutzgütern eine ökologische Baubegleitung zu bestellen, die der unteren Naturschutzbehörde regelmäßig schriftlich unaufgefordert Bericht erstattet. -A-

10.6 Die Vorgaben zum Grünflächenanteil sind einzuhalten. -A-

10.7 Die Anlage von Zauneidechsenhabitaten außerhalb des Betriebsgeländes wäre wünschenswert. -H-

## 11 Sonstiges

### 11.1 Sicherheitsleistung

Die Betreiberfirma Höbel Umwelt GmbH hat zur Sicherheitsleistung der Nachsorgepflichten mindestens 7 Tage vor der Inbetriebnahme die unbefristete Sicherheitsleistung in Höhe von 160.525,00 € zu leisten. Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung einer selbstschuldnerischen unbefristeten Bankbürgschaft zu erbringen. Die entsprechende Urkunde ist der Stadt Kaufbeuren - Abteilung Umwelt vorzulegen. -B-

Bei einem Betreiberwechsel gilt die obige Nebenbestimmung Nr. II.11.1 für den neuen Betreiber entsprechend mit der Maßgabe, dass die Sicherheitsleistung der Stadt Kaufbeuren - Abteilung Umwelt bis spätestens einen Monat nach erfolgtem Betreiberwechsel vorzulegen ist. Erst nach Vorlage der entsprechenden Sicherheitsleistung des neuen Betreibers kann die vorliegende Sicherheitsleistung freigegeben werden. -H-

### 11.2 Die vorliegenden gutachtlichen Stellungnahmen

- zur Luftreinhaltung und zum Lärmschutz Gutachten Bericht Nr. F18/197-IMG des TÜV Süd vom 22.10.2019,
- Brandschutznachweis B. Plan Planungsgesellschaft GmbH für Waagencontainer vom 19.11.2019
- Brandschutznachweis B. Plan Planungsgesellschaft GmbH für Schüttgutboxen vom 19.11.2019
- Brandschutznachweis B. Plan Planungsgesellschaft GmbH für Tank- und Waschcontainer vom 12.11.2019

sind Grundlage dieser Genehmigung -B-

## 12 Auflagenvorbehalt/Vorbehalt weitergehender Anforderungen

12.1 Wird nach Erteilung dieser Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so können auch nachträglich noch Anordnungen getroffen werden (§ 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG). -AV-

12.2 Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen, bleiben vorbehalten. -AV-

### III. Abweichung

Von der Vorschrift des Art. 28 Abs. 2 Nr. 2 BayBO wird eine Abweichung mit der Maßgabe zugelassen, dass mit dem Verzicht auf Errichtung der inneren Brandwand zur Unterteilung der überdachten Schüttboxen von mehr als 40 m zugestimmt wird.

### IV. Befreiungen

1. Von den zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Höbel“ mit 1. Änderung; Plan Nr. 77 und 77.1, wird eine Befreiung mit der Maßgabe erteilt, dass der Errichtung von Revisionschächten, eines Schlammfanges und einer weiteren Zufahrt innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zugestimmt wird.
2. Von § 8 Nr. 2 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Höbel“ mit 1. Änderung; Plan Nr. 77 und 77.1 in Verbindung mit den Punkten 8.2, 8.3 und 8.4 der Hinweise durch Text zum Bebauungsplan wird eine Befreiung mit der Maßgabe erteilt, dass auf einer Teilfläche dem Verzicht auf Herstellung der Bepflanzung zugestimmt wird.

### V. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die antragstellende Firma zu tragen. Für diesen Bescheid werden Kosten in Höhe von **15.184,83 €** festgesetzt. Darin sind Gebühren in Höhe von 15.180,88 € und Auslagen in Höhe von 3,95 € für die Postzustellung enthalten.

### Gründe:

#### I.

Die Firma Höbel Umwelt GmbH - vormals Firma Höbel - betreibt auf dem Gelände 87600 Kaufbeuren, Mauerstettener Str. 60 (Flurnummer 1979 der Gemarkung Kaufbeuren), Anlagen zum Kiesabbau und seit 2002 Anlagen zur Durchführung abfallwirtschaftlicher Tätigkeiten.

Nunmehr beabsichtigt die Firma Höbel Umwelt GmbH, ihren Abfallbetrieb zu erweitern.

Mit Datum vom 02.04.2019 (Eingang bei der Stadt Kaufbeuren am 12.12.2019) beantragte die Firma Höbel Umwelt GmbH, vertreten durch Herrn Werner Höbel, die

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG. Gegenstand des Antrages ist die Annahme, der Umschlag, die Lagerung und die Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen. Diese werden unterteilt in mineralische Abfälle, biologisch abbaubare Abfälle, Gewerbeabfälle, Altholz, Metalle, naturbelassene Hölzer sowie gefährliche Abfälle.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden Stellungnahmen von folgenden Trägern öffentlicher Belange eingeholt:

- Stadt Kaufbeuren - Abteilung Stadtplanung und Bauordnung
- Stadt Kaufbeuren - Abteilung Brandschutzdienststelle
- Stadt Kaufbeuren - Abteilung Katastrophenschutz
- Stadt Kaufbeuren - Abteilung Umwelt
- Staatliches Hochbauamt, Straßenbauamt
- Regierung von Schwaben, Gewerbeaufsichtsamt

Die Antragsunterlagen wurden von den Fachbehörden und Gutachtern auf ihre Genehmigungsfähigkeit überprüft. Die im Verfahren beteiligten Stellen stimmten dem Vorhaben - teilweise unter Benennung von Bedingungen und Auflagenvorschlägen - zu. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden im Bescheid festgehalten.

Zur Lärmsituation und zum Brandschutz liegen entsprechende Gutachten vor.

Immissionsschutzrechtliche Belange wurden vom Umweltschutzingenieur der Stadt Kaufbeuren überprüft, entscheidungsrelevante Unterlagen wurden mit dem Prüfvermerk der Stadt Kaufbeuren vom 24.06.2020 versehen.

## II.

### 1. Zuständigkeit

Die Stadt Kaufbeuren als Kreisverwaltungsbehörde ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 BayImSchG, Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG, Art. 9 Abs. 1 Satz 1 GO).

### 2. Verfahren

- 1) Bei der von der Firma Höbel Umwelt GmbH betriebenen Anlage handelt es sich nach § 4 BImSchG in Verbindung mit dem Anhang 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) um eine genehmigungsbedürftige Anlage.

Die Änderung oder die Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG stets dann einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Bei dem Sortieren, Zerkleinern und Sieben von Altholz, das gefährliche Stoffe enthält (AVV 17 02 04\* und 20 01 37\*) handelt es sich um eine Anlage zur

Behandlung von gefährlichen Abfällen, von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag (Nr. 8.11.2.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV).

Das Behandeln von mineralischen Abfällen, Bioabfällen, Gewerbeabfällen, Altholz, Metallen und naturbelassenen Hölzern auf verschiedene Weise (Sieben, Brechen, Zerkleinern, Pulverisieren, Abscheiden) stellt eine Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag (Nr. 8.11.2.4 des Anhang 1 der 4. BImSchV) dar.

Die Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen (z. B. Altholz, das gefährliche Stoffe enthält, teerhaltige Bitumengemische, Dämmmaterial, das gefährliche Stoffe enthält, asbesthaltige Baustoffe, Metallschlämme) von 50 Tonnen oder mehr wird von der Nr. 8.12.1.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV erfasst. Gleichzeitig fällt die zeitweilige Lagerung dieser Abfälle gemäß § 3 der 4. BImSchV in den Anwendungsbereich der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL). Die Anlage zur zeitweiligen Lagerung von mineralischen Abfällen, Bioabfällen, Gewerbeabfällen, Altholz, und naturbelassenen Hölzern mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr wird von der Nr. 8.12.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV erfasst.

Das zeitweilige Lagern von mineralischen Abfällen, Bioabfällen, Gewerbeabfällen, Altholz, und naturbelassenen Hölzern mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr stellt eine Anlage im Sinne Nr. 8.12.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV) dar.

Das Umschlagen von 10 Tonnen oder mehr je Tag von gefährlichen Abfällen (z. B. Altholz, das gefährliche Stoffe enthält, teerhaltige Bitumengemische, Dämmmaterial, das gefährliche Stoffe enthält, asbesthaltige Baustoffe, Metallschlämme) stellt eine Anlage im Sinne Nr. 8.15.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV) dar.

Das Umschlagen von mineralischen Abfällen, Bioabfällen, Gewerbeabfällen, Altholz, Metallen und naturbelassenen Hölzern von 100 Tonnen oder mehr je Tag stellt eine Anlage im Sinne Nr. 8.15.3 des Anhang 1 der 4. BImSchV) dar.

Bei dem Be- und Entladen von Schüttgütern, hier hauptsächlich mineralische Abfälle, die im trockenen Zustand stauben können, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, liegt eine Anlage nach Nr. 9.11.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV vor.

Der Betrieb dieser Anlagen stellt eine wesentliche Änderung der bisherigen BImSchG-Anlagen dar.

Mit dem Be- und Entladen von Schüttgütern und dem Betrieb von Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Anlagen im Speziellen, sind stets Emissionen wie z. B. Staub und Lärm verbunden.

Durch diese Emissionen können nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt hervorgerufen werden; diese nachteiligen Auswirkungen sind für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich.

Die Durchführung sowie die Inhalte des Genehmigungsverfahrens richten sich nach § 10 BImSchG in Verbindung mit der Verordnung über das

Genehmigungsverfahren (9. BImSchV). Antrag und Unterlagen entsprachen den Anforderungen der §§ 3, 4 – 4 d der 9. BImSchV. Der Verfahrensablauf und die Beteiligung anderer Behörden erfolgte ebenfalls gemäß den Vorgaben der 9. BImSchV.

Gemäß § 10 Abs. 8 a BImSchG sind bei Anlagen nach der IE-RL der Genehmigungsbescheid sowie die Bezeichnung des für die betreffenden Anlagen maßgeblichen BVT- (Beste verfügbare Technik) Merkblatts im Internet öffentlich bekannt zu machen. Dem entsprechend wird dieser Genehmigungsbescheid unmittelbar nach Erlass auf der Internetseite der Stadt Kaufbeuren veröffentlicht.

- 2) Das Genehmigungsverfahren wurde, entsprechend der Zuordnung der Gesamtanlage, in Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 b der 4. BImSchV i. V. m. § 10 BImSchG, im förmlichen Genehmigungsverfahren durchgeführt. Auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie die Auslegung des Antrags und der Unterlagen konnte nach § 16 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BImSchG verzichtet werden, da der erforderliche Antrag des Vorhabenträgers vorlag und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.
- 3) Die Anlage ist in der Anlage 1 des UVPG unter den Nummern 8.7.1.2 und 8.7.2.2 gelistet. Daher war eine standortorientierte Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG durchzuführen.

Nach Durchführung der standortorientierten Vorprüfung des Einzelfalles kommt die Stadt Kaufbeuren zu dem Ergebnis, dass für das Änderungsvorhaben keine UVP-Pflicht besteht, da dessen Ausführung nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der Anlage 3 Nummern 2.3 bis 3.7 zum UVPG aufgeführten Kriterien nach deren Einschätzung der zuständigen Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Maßgebliche Kriterien nach Anlage 3 des UVPG sind insbesondere die Nummern 2.3 bis 2.3.11; zum Vorhaben sind keine Gebiete der Nrn. 2.3.1 bis 2.3.11 betroffen.

Diese Feststellung wurde am 19.02.2020 im UVP-Portal Bayern unter [www.uvp-verbund-de/by](http://www.uvp-verbund-de/by) öffentlich einsehbar eingestellt.

Unbeschadet dessen wurde die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft.

- 4) Teile der Gesamtanlage werden als sog. IE-Anlagen eingestuft. Es war daher zu überprüfen, ob ein Ausgangszustandsbericht vorzulegen ist. Nach § 10 Abs. 1 a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevant gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Gemäß der LAI-Arbeitshilfe für den Vollzug der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Industrie-Emissions-Richtlinie, Stand 16.08.2018, gilt hierzu folgendes:

Soweit § 3 Abs. 9 BImSchG bei der Definition des Begriffs „gefährliche Stoffe“ auf Stoffe und Gemische gem. Art. 3 VO (EG) Nr. 1272/2008 (sog. CLP-Verordnung) verweist, handelt es sich um eine Rechtsgrundverweisung. Nach Art. 1 Abs. 3 CLP-Verordnung gilt „Abfall“ im Sinne der RL 2006/12/EG (RL über Abfall) nicht als Stoff, Gemisch oder Erzeugnis aus dieser Verordnung.

Damit ist Abfall kein „gefährlicher Stoff“ im Sinne von § 10 Abs. 1 a, § 3 Abs. 9 BImSchG und löst als solcher keine Verpflichtung zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts aus.

Darüber hinaus sind auf dem Grundstück Stoffe vorhanden, die grundsätzlich als gefährliche Stoffe im Sinne des § 3 Abs. 9 BImSchG einzustufen sind. Eine Relevanz für die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes ist jedoch auch hier nicht gegeben. Der Betreiber legte ein wasserrechtliches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb der Betriebstankstelle vor. Dem Antrag auf Verzicht der Eignungsfeststellung (§ 41 Abs. 2 AwSV) wurde zugestimmt.

### 3. Genehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. §§ 5 und 6 BImSchG ist die beantragte Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass bei einem ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung und
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Stoffe verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind zu vermeiden, soweit Vermeidung technisch nicht möglich oder zumutbar ist; ist die Vermeidung unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung von Abfällen erfolgt nach Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für Abfälle geltenden Vorschriften,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Zur Sicherung der Genehmigungsvoraussetzungen kann die Genehmigung mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden (§ 12 Abs. 2 BImSchG).

Die beantragte Genehmigung für die wesentliche Änderung war zu erteilen, da bei Einhaltung der in diesem Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. den §§ 5 und 7 BImSchG erfüllt werden; andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes

(§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Das ergibt sich aus den Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Stellen.

Das Vorhaben ist baurechtlich genehmigungsfähig und gem. § 30 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig. Einer gesonderten Baugenehmigung bedurfte es gem. Art 56 BayBO i. V. m. § 13 BImSchG nicht, da im Falle, dass gleichzeitig nach mehreren Rechtsgebieten zu prüfen ist, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung letztlich die anderen, die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit einschließt (§ 13 Satz 1 BImSchG). Es ergeht ein einheitlicher Bescheid. Die baurechtliche Genehmigung war im Rahmen dieser Genehmigung auszusprechen.

Der Genehmigungsbescheid ergeht jedoch unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die gemäß § 13 BImSchG nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erfasst werden.

#### **4. Nebenbestimmungen:**

Bei der Überprüfung der Genehmigungsfähigkeit und verfahrensrechtlicher Belange wurde insbesondere Folgendes berücksichtigt:

##### **4.1 Immissionsschutzrecht**

Die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen sind - bei Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen - geeignet, um die einschlägigen Anforderungen der TA Luft und der TA Lärm sicher einzuhalten. Damit werden die Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen und die Lärmemissionen nach dem Stand der Technik minimiert. Abschließend ist damit festzuhalten, dass aus immissionsschutzfachlicher Sicht bei Einhaltung der vorgesehenen Nebenbestimmungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Nachdem damit die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen, ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen.

Die erlassenen Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) sind zulässig (Art. 36 BayVwVfG, § 12 Abs. 1 BImSchG). Sie stellen sicher, dass die Voraussetzungen, unter denen das Vorhaben zulässig ist, erfüllt werden. Sie sollen sicherstellen, dass

durch die Errichtung und den Betrieb der Anlagen.

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind dabei nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umwelteinwirkungen führt als die Verwertung. Die Verwertung und Beseitigung von Abfällen muss im Übrigen nach den Vorschriften des

Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für Abfälle geltenden Vorschriften erfolgen,

- soweit es dem Stand der Technik entspricht Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt werden

(§ 12 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 6 Nr. 1 und 2 BImSchG sowie § 5 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 und 4 BImSchG).

Rechtsgrundlage für die auflösende Bedingung in Ziffer I. 2. dieses Bescheides ist § 12 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wonach der Bestand dieses Bescheides zur Vermeidung von „Vorratsgenehmigungen“ davon abhängig gemacht wird, dass die Anlagen innerhalb der dort aufgeführten Fristen errichtet sind und betrieben werden.

## **4.2 Bauplanungsrecht**

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 Abs. 1 BauGB) „Gewerbegebiet Höbel“ mit 1. Änderung; Plan Nr. 77 und 77.1. Das Vorhaben ist nach § 30 BauGB i. V. m. § 31 Abs. 2 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig.

## **4.3 Bauordnungsrecht und Brandschutz**

Die Anordnung der Auflagen unter Nummer II. 8. dieses Bescheides ist im Rahmen des abwehrenden Brandschutzes erforderlich.

## **4.4 Boden- und Gewässerschutz**

Die Nebenbestimmungen in Nummern II. 5 und II. 6 dieses Bescheides sind zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen erforderlich und beruhen auf den Vorschriften des WHG, des BayWG und der AwSV.

## **4.5 Sicherheitsleistung**

Rechtsgrundlage für die Festsetzung einer Sicherheitsleistung ist § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Danach soll dem Betreiber einer Abfallentsorgungsanlage im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen aus § 5 Abs. 3 BImSchG eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Im Rahmen der getroffenen Entscheidung wurde berücksichtigt, dass es bei Anlagen, in denen Abfälle gelagert bzw. behandelt werden, auch bei Einhaltung der Sicherheitsvorschriften zu schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren kommen kann. Dies gilt insbesondere nach einer Betriebseinstellung.

Neben dem allgemeinen Gesichtspunkt der Gewährleistung von Vollstreckungseffektivität soll mit der Sicherheitsleistung verhindert werden, dass die Allgemeinheit die Kostenlast zu tragen hat, falls die nach dem Verursacherprinzip vorrangig heranzuziehenden Betreiber hinsichtlich ihrer Nachsorgepflichten – namentlich Insolvenz bedingt – ausfallen. Eine ebenso geeignete, aber weniger belastende Nebenbestimmung ist nicht ersichtlich.

Die Höhe der Sicherheitsleistung berücksichtigt die ggf. aus § 5 Abs. 3 BImSchG resultierende Kostenlast. Bei der Ermittlung der Höhe der Sicherheitsleistung wurden die zulässigen Zwischenlagerkapazitäten für die in der Anlage lagernden Abfallarten berücksichtigt.

Die Stadt Kaufbeuren - Abteilung Umwelt - orientiert sich bei der Festsetzung an der vom Betreiber in den Antragsunterlagen vorgelegten Tabelle zur Festlegung der Höhe der notwendigen Sicherheitsleistung (Register 9).

Für Abfälle, die einen positiven Marktwert aufweisen, ist keine Sicherheitsleistung erforderlich, weil für sie kein Nachsorgerisiko besteht. Nach der bislang vorliegenden Rechtsprechung ist eine Saldierung von Entsorgungskosten mit Gewinnmöglichkeiten durch Abfälle mit einem positiven Marktwert nicht zulässig.

## 5. Abweichung

Gemäß Art. 28 Abs. 2 Nr. 2 BayBO sind innere Brandwände zur Unterteilung ausgedehnter Gebäude von nicht mehr als 40 m erforderlich.

Das Gebäude der überdachten Schüttboxen wird in zwei Brandabschnitte geteilt. Jeder Brandabschnitt hat eine Länge von 42 m.

Die Abweichung von der o. g. zwingenden baurechtlichen Vorschrift konnte im vorliegenden Fall gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO zugelassen werden, da die geringe Überschreitung zu vernachlässigen ist. Des Weiteren werden die Schutzziele, insbesondere der wirksamen Löscharbeiten, aufgrund der geringen Brandabschnittsfläche von ca. 420 m<sup>2</sup> weiterhin erfüllt. Es bestehen keine Bedenken gegenüber dem Brandschutz.

## 6. Befreiungen

Die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans konnten im vorliegenden Fall gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB erteilt werden, weil die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichungen städtebaulich vertretbar sind. Im Übrigen sind die Abweichungen auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen, insbesondere einem ausgewogenen und harmonischen Orts- und Straßenbild vereinbar. Des Weiteren würde die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen.

## 7. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6 des Kostengesetzes (KG). Die Gebührenhöhe richtet sich nach Art. 6 KG unter Berücksichtigung der Tarif-Nummern 8.II.0/1.1.1.2; 1.31 und 1.32 in Verbindung mit Tarif-Nummern 2.I.1/1.24.1; 1.24.1.1; 1.24.1.1; 1.24.1.1.1; 1; 1.24.1.2.1; des Kostenverzeichnisses zum KG und § 31 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit Tarif-Nummer 2.I.1/1.3.1. Auslagen werden über Art. 10 KG erhoben. In der Genehmigungsgebühr sind neben der immissionsschutzrechtlichen Gebühr auch die Gebühren der baurechtlichen Genehmigung enthalten.

Danach wird die Genehmigungsgebühr insgesamt auf **15.180,88 €** festgesetzt. Ausgehend von den Investitionskosten in Höhe von 1.300.000 € beträgt die Genehmigungsgebühr 9.750,00 €.

Diese Gebühr erhöht sich um

- 4.930,88 € 75% der Baugenehmigungsgebühr
- 250,00 € Aufwand umwelttechnisches Personal
- 250,00 € Fachliche Stellungnahme AwSV

An Auslagen werden 3,95 € für die Postzustellung erhoben.

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag in Höhe von **15.180,88 €** unter Angabe der **Debitorenummer 418811** bis **14.07.2020** auf das unten genannte Konto der Stadt Kaufbeuren

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

#### **Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

**a) Schriftlich oder zur Niederschrift**

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht in Augsburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,**

**b) Elektronisch**

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg auch elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Kaufbeuren) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in

Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Der Rechtsbehelf eines Dritten (z. B. Nachbar) gegen das o. g. Bauvorhaben hat gem. § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben keine zahlungsaufschiebende Wirkung und entbinden daher nicht von der fristgerechten Bezahlung der Kosten (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

Carl  
Bau- und Umweltreferent  
- berufsm. Stadtrat -

**II. In Abdruck ergangen an:**

- **Abt. Bauverwaltung (401)**
- **Abt. Stadtplanung- und Bauordnung (402)**
- **Abt. Brandschutzdienststelle Kaufbeuren**
- **Abt. Umwelt, Immissionsschutz, AwSV, Bodenschutzrecht, Naturschutz (407)**
- **Abt. Tiefbau (404)**
- **Staatliches Hochbauamt Kempten –Straßenbauamt 2-fache Ausfertigung und zusätzlich als PDF per E-Mail**

**III. Zum Akt bei 407**